

# KIRCHLICHES AMTSBLATT

## FÜR DIE DIÖZESE MÜNSTER

Nr. 19

Münster, den 1. Oktober 2017

Jahrgang CLI

### INHALT

#### Erlasse des Bischofs

- Art. 181 Änderung der „Regelung für das Verfahren bei Fällen sexuellen Missbrauchs durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bistums Münster“ vom 18.05.2016 (Kirchliches Amtsblatt Münster 2016, Art. 123) 269
- Art. 182 Profanierung der St. Josef-Kapelle im Krankenhaus St. Josef-Stift in Delmenhorst 269

#### Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

- Art. 183 Neufassung der Richtlinie zur Förderung von Präventionsschulungen im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster 270
- Art. 184 Prävention sexualisierter Gewalt: Themen für Vertiefungsveranstaltungen 272
- Art. 185 Wahlordnung zum Priesterrat im Bistum Münster 273
- Art. 186 Wahl des Priesterrates 274

- Art. 187 Mitglieder des Wahlausschusses für die Wahl des 13. Priesterrates 275
- Art. 188 Benutzungsordnung der Mediothek des Bistums Münster 275
- Art. 189 Internet-Benutzungsordnung der Mediothek des Bistums Münster 277
- Art. 190 Gebührenordnung der Mediothek des Bistums Münster 278
- Art. 191 Arbeitszeitregelung im Bischöflichen Generalvikariat zum 30.10.2017 278
- Art. 192 Sternfahrer unterwegs – Angebot zur inhaltlichen Vorbereitung der Sternsingerinnen und Sternsinger 278
- Art. 193 Veröffentlichung freier Stellen für Priester und Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten 279
- Art. 194 Personalveränderungen 280
- Art. 195 Unsere Toten 281
- #### Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Münsterschen Offizialates in Vechta
- Art. 196 Beschluss des Kirchensteuerrates im oldenburgischen Teil der Diözese Münster – Jahresrechnung 2016 281

### Erlasse des Bischofs

- Art. 181 **Änderung der „Regelung für das Verfahren bei Fällen sexuellen Missbrauchs durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bistums Münster“ vom 18.05.2016 (Kirchliches Amtsblatt Münster 2016, Art. 123)**

Absatz 13 erhält folgende neue Fassung:

13. Wenn die staatlichen Behörden das Verfahren mangels hinreichendem Tatverdacht einstellen oder der Angeklagte freigesprochen wird, wird das innerkirchliche Verfahren durch entsprechende Dekrete abgeschlossen. Bleibt jedoch ein begründeter Verdacht der kirchenrechtlichen Strafbarkeit des Beschuldigten oder stellen die Behörden das Verfahren aus anderen Gründen ein (z. B. Beweisprobleme, Verjährung), wird das innerkirchliche Verfahren fortgesetzt.

Die Änderung tritt zum 01.10.2017 in Kraft.

Münster, den 14. September 2017

L. S.

† Dr. Felix Genn  
Bischof von Münster

- Art. 182 **Profanierung der St. Josef-Kapelle im Krankenhaus St. Josef-Stift in Delmenhorst**

Mit Wirkung zum 30. Mai 2017 wurde die St. Josef-Kapelle im Krankenhaus St. Josef-Stift an der Westerstraße 10 in 27749 Delmenhorst gemäß c. 1224 CIC profaniert.

Ebenso wurde der darin befindliche Altar gemäß c. 1238 § 1 CIC für profan erklärt.

Münster, 16.08.2017

L. S.

† Dr. Felix Genn  
Bischof von Münster

## Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

### Art. 183 **Neufassung der Richtlinie zur Förderung von Präventionsschulungen im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster**

Gemäß der Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen für den nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster vom 1. April 2014 liegt die Verantwortung für die Umsetzung bei den einzelnen Rechtsträgern und ihrer Leitung. Dazu gehört auch die Sicherstellung der Durchführung von Qualifizierungs- und Schulungsmaßnahmen zum Thema Kinder- und Jugendschutz (Präventionsschulungen).

Die Kosten dieser Schulungen können gemäß dieser Richtlinie finanziert werden.

#### § 1 Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für die Förderung der Durchführung von Präventionsschulungen für folgende Personen und Personengruppen:

1. Mitarbeiter/innen (Ehrenamtliche, Neben- und Hauptberufliche, Honorarkräfte, Freiwillige und Praktikant/innen) in der Kinder- und Jugendarbeit
2. Mitarbeiter/innen (Ehrenamtliche, Neben- und Hauptberufliche, Honorarkräfte, Freiwillige und Praktikant/innen mit Kinder- und Jugendkontakt) aus dem Bereich der Erwachsenen und Familienbildung, der Büchereien, der Kirchenmusik und Chorarbeit, der Katechese, der Kindergottesdienstgestaltung und spezifischer pfarrgemeindlicher Aktivitäten mit Kindern und Jugendlichen.

Ausgenommen sind die Schulungen von:

3. hauptamtlichen pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Diese werden von der Hauptabteilung 500 (Seelsorge-Personal) durchgeführt und finanziert.
4. Einrichtungen und Diensten des Diözesan-Caritas-Verbandes und ihrer angeschlossenen Mitglieder, der Orts-Caritas-Verbände.

#### § 2 Antragsberechtigte und Durchführende der Präventionsschulungen

Gefördert werden:

1. Von der Abteilung Kinder, Jugendliche und Junge Erwachsene des Bistums Münster, auch

in Kooperation mit dem Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ), durchgeführte Präventionsschulungen, die sich insbesondere an die unter § 1.1. genannten Personen und Personengruppen in Pfarreien, Verbänden, Vereinen und Einrichtungen richten.

2. Präventionsschulungen der Katholischen Bildungsforen in Trägerschaft der Regionalverbände der katholischen Erwachsenen- und Familienbildung in den Kreisdekanaten/im Stadtdekanat im Bistum Münster, die sich insbesondere an die unter § 1.2. genannten Zielgruppen richten.
3. Selbstorganisierte Schulungen katholischer Träger (Pfarreien, Verbände, Einrichtungen) im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster auf Antrag (§ 5 Abs.3).

#### § 3 Förderungsfähige Maßnahmen und Voraussetzungen

1. Basisschulungen

Förderungsfähig sind Präventionsschulungen unter folgenden Bedingungen:

- Teilnehmer-/Teilnehmerinnenzahl von mindestens 10 bis maximal 40 Personen.
  - Durchführung der Schulung durch mindestens zwei Fachkräfte oder Teamer/innen für Präventionsschulungen, möglichst als geschlechtsgemischtes Mitarbeiterteam, die nach § 5 der Ausführungsbestimmungen vom 1. August 2012 anerkannt sind.
- Ausnahme: Dreistündige Schulungen (Informationsschulungen) können auch von nur einer Referentin/einem Referenten durchgeführt werden.
- Einhaltung der inhaltlichen Mindeststandards und des im Bistum Münsters verbindlichen Schulungskonzeptes/Curriculums für die bei der Schulung zu behandelnden Themenbereiche (§ 4 Abs. 2 Ausführungsbestimmungen 2012)

2. Vertiefungsschulungen

Förderungsfähig sind Vertiefungsschulungen unter folgenden Bedingungen:

- Das Thema der Fortbildung entspricht der Liste der Themen für Vertiefungsschulungen (veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt Münster 2017, Art. 184)

- Die Fortbildung wird durch die Abteilung Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene auch in Kooperation mit dem Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) oder die Bildungsforen des Bistums Münster durchgeführt.
- Teilnehmer-/Teilnehmerinnenzahl von mindestens 10 bis maximal 40 Personen.

#### § 4

##### Höhe der Förderung

Die Höhe der Förderung entspricht den anerken- nungsfähigen Kosten der Schulung. Abgezogen werden öffentliche Zuschüsse, die eventuell für die Schulungsmaßnahmen gewährt werden.

(1) Anerkennungsfähig sind:

- Honorarkosten für die Fachkräfte für Prä- ventionsschulungen in Höhe von bis zu 60,00 € pro Schulungszeitstunde und Refe- rentin/Referent.
- Honorarkosten für die Fachkräfte für Prä- ventionsschulungen, die hauptamtliche Kräfte der Bildungsforen sind, in Höhe von 40,00 € pro Schulungszeitstunde und Refe- rentin/Referent für Schulungen der in § 1 genannten Zielgruppen.
- Honorarkosten für ausgebildete Teamer für Präventionsschulungen in Höhe von bis zu 20,00 € pro Schulungszeitstunde und Refe- rentin/Referent.
- Fahrtkosten der Referenten/Referentinnen in Höhe von 0,30 € pro Kilometer oder die tatsächlich nachgewiesenen Kosten für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel.
- Verpflegungskosten pro Teilnehmer/Teil- nehmerin und Referent/Referentin:
  - bei dreistündigen Schulungen maximal 3,00 €
  - bei sechsstündigen Schulungen maximal 11,00 €
  - bei zwölfstündigen Schulungen maximal 30,00 €
- Raum- und Unterbringungskosten pro Per- son:
  - bei mehrtägigen Schulungen maximal 30,00 €
  - bei eintägigen Schulungen maximal 10,00 €
- Wenn möglich sollten eigene kirchliche Räume genutzt werden, z. B. Pfarrheime und Familienbildungsstätten. Eine Abrech- nung von Raumkosten ist in diesem Zusam- menhang allerdings nicht möglich.

- Kosten für Arbeitsmaterialien (Kopien etc.) bis maximal 30,00 € pro Schultag.
- Kosten für Werbung und Öffentlichkeits- arbeit in Höhe von maximal 50,00 € pro Schulung.

#### § 5

##### Zuständigkeiten und Verfahren

- (1) Die Umsetzung und finanzielle Abwicklung dieser Richtlinien obliegt der/den/dem Präven- tionsbeauftragte/n für das Bistum Münster.
- (2) Bei den in § 2 dieser Richtlinie unter Punkt 1. und 2. genannten durchführenden Stellen (Regionalbüros und Bildungsforen) wird ein vereinfachtes Abrechnungsverfahren durchge- führt. Diese Einrichtungen rechnen vierteljähr- lich die tatsächlich durchgeführten Schulungen ab. Hierfür werden die benötigten Angaben in einer Tabelle erfasst. Die Richtigkeit der An- gaben ist durch eine Unterschrift der Einrich- tungsleitung zu bestätigen. Alle Originalbelege sind bei den Stellen aufzubewahren und ggf. für Prüfungszwecke zur Verfügung zu stellen. Neben der tabellarischen Übersicht sind Teil- nehmerlisten jeder Schulung einzureichen.
- (3) Die von einzelnen Rechtsträgern selbst orga- nisierten Schulungen (Basisschulungen) sind mindestens einen Monat vor Beginn der Veran- staltung schriftlich (Antragsformular) zu bean- tragen.

Die grundsätzliche Förderungsfähigkeit wird dem Antragsteller vor Schulungsbeginn schrift- lich, in der Regel per E-Mail, mitgeteilt.

Ein Verwendungsnachweis (Formblatt) ist dann innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss der Schulung einzureichen.

Zum Verwendungsnachweis gehören:

- Programm mit genauen Angaben zu den Einzelthemen, den autorisierten Referenten und den zeitlichen Abläufen.
  - Teilnehmer/innenliste mit eigenhändiger Unterschrift der Teilnehmenden und der Referenten.
  - Kopie der Honorarabrechnung/en bzw. der Honorarquittung/en.
- (4) Alle Maßnahmen in Trägerschaft von Pfarreien müssen über die zuständige Zentralrendantur abgewickelt werden. Die Originalbelege sind vom Durchführenden der Schulung aufzube- wahren und ggf. für Prüfungszwecke zur Ver- fügung zu stellen.

## § 6

## Schlussbestimmungen

- (1) Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung nach diesen Richtlinien besteht nicht.
- (2) Diese Richtlinien treten zum 15. Oktober 2017 in Kraft.
- (3) Gleichzeitig tritt die Förderrichtlinie vom 1. März 2014 (KA 2014; Art. 86) außer Kraft.

## Hinweise:

Alle genannten Formblätter sind beim Bischöflichen Generalvikariat Fachstelle 101 oder unter [www.praevention-im-bistum-muenster.de](http://www.praevention-im-bistum-muenster.de) erhältlich.

Eine Beantragung und Zusendung der Unterlagen per E-Mail an das Sekretariat der Fachstelle Prävention ([praevention@bistum-muenster.de](mailto:praevention@bistum-muenster.de)) ist ausdrücklich erwünscht und beschleunigt die Bearbeitung.

Münster, 14.09.2017

Dr. Norbert Köster  
Bischöflicher Generalvikar

AZ: 101

Art. 184 **Prävention sexualisierter Gewalt:  
Themen für Vertiefungsveranstaltungen**

Um die Nachhaltigkeit des Themas „Prävention sexualisierter Gewalt“ sicherzustellen und es zum integralen Bestandteil der Arbeit werden zu lassen, schreibt die Präventionsordnung vor, die Kenntnisse und das Wissen der Mitarbeitenden immer wieder aufzufrischen. So hat der kirchliche Rechtsträger dafür Sorge zu tragen, dass die unterschiedlichen Personengruppen informiert oder geschult werden und in einer angemessenen Frist (mindestens alle fünf Jahre) an Fortbildungsveranstaltungen rund um den Themenbereich „Prävention sexualisierter Gewalt“ teilnehmen\*.

Die Integration der Prävention in die Aus- und Fortbildung von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden fördert die gemeinsame Haltung gegen sexualisierte Gewalt. Fortbildungsveranstaltungen legen eine Grundlage für eine offene Kommunikationskultur, erhöhen die Sprachfähigkeit und ermöglichen den Mitarbeitenden, sensibler für eine grenzachtende Beziehungsgestaltung mit Kindern und Jugendlichen, schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen und untereinander zu werden. Dieses wirkt sich zum einen positiv auf die Gestaltung des gemeinsamen (Arbeits-)Alltags aus, zum anderen wird die Sensibilität für Gefährdungssituationen erhöht.

\* VI. Ausführungsbestimmungen zu § 9 PräVO Aus- und Fortbildung

Im Folgenden finden Sie eine Liste von Themen, die im Rahmen der Prävention sexualisierter Gewalt von den Präventionsbeauftragten der NRW (Erz-)Bistümer als Fortbildungsthemen im Sinne der Präventionsordnung anerkannt sind. Diese Themen bieten unterschiedliche Zugänge, um das Thema sexualisierte Gewalt zu vertiefen, aufzufrischen oder auch aus einer anderen Perspektive heraus zu beleuchten.

So sind beispielsweise in vielen Diensten, Einrichtungen und Organisationen bereits stärkende Programme für Kinder und Jugendliche implementiert, um deren Resilienz zu fördern, die emotionale Kompetenz sowie die Sprach- und Ausdrucksfähigkeit zu stärken und über Kinderrechte und Partizipation sachgerecht zu informieren. Hier kann eine erneute Beschäftigung mit diesem Themenbereich hilfreich sein, um zu überprüfen, ob die Maßnahmen greifen, diese neujustiert oder weitere (andere) Maßnahmen implementiert werden müssen.

Selbstverständlich gehört auch die Stärkung der Leitungs- und Teamkompetenz im Umgang mit Themen zur sexualisierten Gewalt z. B. durch die Personal- und Organisationsentwicklung dazu, um die Prävention sexualisierter Gewalt in den (Arbeits-)Alltag der Dienste und Einrichtungen zu integrieren. Unter den Punkten 3, 4 und 9 sind hier einige Ansatzpunkte aufgeführt.

Unter Punkt 10 sind schließlich Methoden aufgeführt, die im Umgang mit dem Thema sexualisierte Gewalt dazu beitragen können, einzelne Mitarbeitende, ein Team oder die Leitung einer Einrichtung sowohl inhaltlich als auch emotional dabei zu unterstützen den Themenkomplex besprechbar zu machen und handlungsfähig zu werden.

1. Resilienz
  - Nähe und Distanz
  - Kinderrechte/Jugendrechte
  - Inklusion, Integration in Bezug auf das Thema sexualisierte Gewalt
2. Qualifizierter Umgang mit dem Thema Sexualität
  - Sprachfähigkeit
  - psychosexuelle Entwicklung von Kindern und Jugendlichen
  - Sexuelle Übergriffe unter Kindern und Jugendlichen
  - Sexuelle Vielfalt
3. Kultur der Achtsamkeit
  - Wiederholung/Vertiefung der Grundschulungen

- Schutz- und Präventionskonzepte: Inhalte und Umsetzung
  - Interkulturelle Aspekte in der Präventionsarbeit
  - Partizipation, Beteiligungsformen für unterschiedliche Zielgruppen
  - Bausteine des Institutionellen Schutzkonzeptes
4. Krisenintervention und Konfliktmanagement
- Beschwerdemanagement
  - Notfallplan, Handlungsleitfäden
  - Verfahrenswege
  - Fit fürs Erstgespräch – Gesprächsführung im Umgang mit Betroffenen
5. Soziale Medien
- Umgang mit Bildaufnahmen, Bild- und Persönlichkeitsrechte
  - Respektvoller Umgang in den Medien
  - Übergriffige Kommunikation
  - (Cyber-)Mobbing, (Cyber-)Grooming, Sexting
6. Projekte
- Ausstellungen, Theater mit pädagogischem Begleitprogramm
7. Öffentlichkeitsarbeit
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit in Krisen- und Notsituationen
  - ISK „...in geeigneter Weise veröffentlichen...“
8. Vertiefung der Grundlagen
- Macht und Gewalt, asymmetrische Machtbeziehungen, Gender
  - Täter/-innen und ihre Strategien
9. Team- und Organisationsentwicklung
- Teamkultur, Teamkommunikation in Bezug auf das Thema sexualisierte Gewalt
  - Teamführung und Leitung in Bezug auf das Thema sexualisierte Gewalt
10. Methoden:
- TZI
  - Gesprächsführung (z. B. für Elternarbeit, etc.)
  - Coaching, kollegiale Beratung
  - Supervision

Ob über die hier aufgeführten Themen und Inhalte hinaus weitere Themen und Inhalte für eine Vertiefungsveranstaltung anerkannt werden, ist mit dem/der jeweiligen Präventionsbeauftragten abzustimmen. Die Anerkennung der Fortbildung ist unabhängig von ihrer finanziellen Förderungsfähigkeit.

Stand 1. März 2017

Almuth Grüner  
Präventionsbeauftragte Bistum Aachen

Dr. Andrea Redeker  
Präventionsbeauftragte Bistum Essen,

Manuela Röttgen  
Präventionsbeauftragte Erzbistum Köln

Ann-Kathrin Kahle  
Präventionsbeauftragte Bistum Münster

Beate Meintrup  
Präventionsbeauftragte Bistum Münster

Karl-Heinz Stahl  
Präventionsbeauftragter Erzbistum Paderborn

#### Art. 185 **Wahlordnung zum Priesterrat im Bistum Münster**

##### I. Zusammensetzung und Amtszeit

###### § 1

Dem Priesterrat gehören an:

1. Von Amts wegen: der Bischof, die Episkopalvikare/Weihbischöfe und die Generalvikare;
2. 24 gewählte Mitglieder (vgl. dazu §§ 5-7)
3. 6 vom Bischof ernannte Mitglieder (siehe § 8)

###### § 2

Die Amtszeit beträgt 4 Jahre

##### II. Wahl

###### § 3

###### Wahlausschuss

1. Der Priesterrat ernennt wenigstens drei Monate vor der Wahl einen Wahlausschuss.
2. Dieser legt die Fristen fest, bis zu denen Kandidatenvorschläge eingereicht (§ 6) und Wahlbriefe eingesandt werden müssen (§ 7 Ziff. 1).

###### § 4

Die Wahl und alle Termine werden im Amtsblatt ausgeschrieben.

###### § 5

Aktives und passives Wahlrecht haben:

1. Alle Weltpriester, die in der Diözese inkardiniert sind.
2. Weltpriester, die nicht in der Diözese inkardiniert sind, sowie Priester eines Ordensinstitutes oder einer Gesellschaft des apo-

stolischen Lebens, die sich in der Diözese aufhalten und zu deren Wohl irgendeine Aufgabe wahrnehmen.

3. Bis zu 4 Ordenspriester mit Haupt- und Nebenwohnsitz in der Diözese Münster, soweit sie nicht unter 2. fallen, die von den Priestern im Ordensrat bestimmt werden.

#### § 6

Kandidaten müssen dem Wahlausschuss schriftlich vorgeschlagen werden (§ 3 Ziff.2).

Jeder Vorschlag muss wenigstens die Unterschriften von 3 Wahlberechtigten aufweisen. Der Wahlausschuss fragt die Kandidaten um ihr Einverständnis. Er holt das Einverständnis der Gewählten ein.

#### § 7

##### Wahlverfahren

1. Die in § 1 Ziff. 2 genannten Mitglieder der Priesterrates werden in einem Wahlgang durch Briefwahl ermittelt.
2. Dazu erhalten die Wahlberechtigten (§ 5) einen Wahlschein, auf dem alle Kandidaten aufgeführt sind.
3. Die Kandidaten sind auf dem Wahlschein alphabetisch mit Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnort aufgeführt.
4. Jeder Wähler hat bis zu 12 Stimmen, die er einzeln über alle Kandidaten verteilen kann.
5. Stimmzettel mit mehr als 12 Stimmen sind ungültig.
6. Die Sitze werden nach der Zahl der erhaltenen Stimmen verteilt.

#### § 8

##### Ernennungen

Die sechs vom Bischof zu berufenden Mitglieder sollen nach Anhörung der zum Priesterrat gewählten Mitglieder unter Berücksichtigung eventuell unterrepräsentierter Regionen und Gruppen des Bistums, z. B. Ausländerseelsorger, ausgewählt werden.

#### § 9

##### Ausscheiden

1. Gewählte Mitglieder scheidern aus dem Priesterrat aus, falls sie den Anforderungen des § 5 nicht mehr entsprechen oder ihr Mandat niederlegen.
2. In diesem Falle rückt der Vertreter mit der nächsthöchsten Stimmenzahl nach. Falls dieser bereits nach § 8 Mitglied des Priesterrates ist, fällt dem Bischof das Recht zu, den Nachfolger zu benennen.

#### § 10

Das vollständige Ergebnis der Wahl sowie die Ernennungen werden im Amtsblatt veröffentlicht.

Diese Wahlordnung wurde auf der Sitzung des Priesterrates am 23.03.2017 beschlossen.

#### Art. 186 **Wahl des Priesterrates**

Der Wahlausschuss für die Wahl des 13. Priesterrates hat in seiner Sitzung am 5. September 2017 beschlossen:

1. Der 13. Priesterrat im Bistum Münster wird in der Zeit von Montag, 8. Januar 2018, bis Samstag, 10. Februar 2018, 12.00 Uhr (Eingangsstempel des Priesterseminar Borromaeum) gewählt.
2. Gemäß § 6 der Wahlordnung müssen Kandidaten dem Wahlausschuss schriftlich vorgeschlagen werden. Jeder Vorschlag muss wenigstens die Unterschrift von drei Wahlberechtigten aufweisen.
3. Aktives und passives Wahlrecht haben:
  - a) Alle Weltpriester, die in der Diözese inkardiniert sind.
  - b) Weltpriester, die nicht in der Diözese inkardiniert sind, sowie Priester eines Ordensinstituts oder einer anderen Gesellschaft des apostolischen Lebens, die sich in der Diözese aufhalten und zu deren Wohl irgendeine Aufgabe wahrnehmen.
  - c) Bis zu 4 Ordenspriester mit Haupt- und Nebenwohnsitz in der Diözese Münster, soweit sie nicht unter b) fallen, die von den Priestern im Ordensrat bestimmt werden.
4. Gemäß § 3 Absatz 2 der Wahlordnung wird festgelegt, dass die Kandidatenvorschläge ab Montag, 2. Oktober 2017, bis Freitag, 1. Dezember 2017, 12.00 Uhr (Eingangsstempel Priesterseminar) eingegangen sein müssen.

Sie sind einzusenden an:

Bischöfliches Priesterseminar Borromaeum  
 Wahlausschuss des Priesterrates  
 z. Hd. Frau Maria Glanemann  
 Domplatz 8  
 48143 Münster

5. Die Einverständniserklärungen der Vorgeschlagenen (siehe § 6 der Wahlordnung) werden vom Wahlausschuss bis Freitag, 15. Dezember 2017, eingeholt.

6. Die Kandidatenliste wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.
7. Die Wahlunterlagen werden bis zum 5. Januar 2018 versandt.

Münster, 5. September 2017

Der Wahlausschuss: Jan Kröger  
Hartmut Niehues  
Hanno Rother  
Rafael van Straelen  
Josef Wichmann

#### Art. 187 **Mitglieder des Wahlausschusses für die Wahl des 13. Priesterrates**

Der Priesterrat hat in seiner Sitzung am 23.03.2017 zu Mitgliedern des Wahlausschusses ernannt:

1. Pfr. Jan Kröger
2. Regens Hartmut Niehues
3. Burgkaplan Hanno Rother
4. Dechant Rafael van Straelen
5. Pfr. em. Josef Wichmann

Münster, 5. September 2017

Pfr. Christoph Gerdemann

#### Art. 188 **Benutzungsordnung der Mediothek des Bistums Münster**

Die Mediothek ist eine Einrichtung des Bistums Münster und ist der Hauptabteilung Schule und Erziehung im Bischöflichen Generalvikariat zugeordnet. Das Angebot der Mediothek umfasst die Bereitstellung von audiovisuellen Medien, Printmedien, Lernmaterialien und technischen Geräten sowie die Beratung mit dem Schwerpunkt der religiösen Bildung für die Verwendung in der schulischen und kirchlichen Bildungsarbeit im Rahmen dieser Benutzungsordnung.

Entgelte werden für besondere Leistungen nach der zur Benutzungsordnung gehörenden Gebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

##### § 1

##### Anmeldung

1. Die Nutzung der Mediothek steht grundsätzlich allen Interessierten offen.
2. Die Nutzung der Mediothek und der Entleih aus dem Bestand der Mediothek sind kostenfrei.
3. Für die Nutzung der Mediothek und den Entleih

ist ein gültiger, auf den Namen der Benutzerin/ des Benutzers ausgestellter Benutzerausweis erforderlich.

4. Zur Ausstellung eines Benutzerausweises ist die Vorlage eines gültigen Personalausweises oder eines vergleichbaren gültigen staatlichen Ausweisdokumentes erforderlich.
5. Der Benutzerausweis ist nicht auf Dritte übertragbar.
6. Der Benutzerausweis bleibt Eigentum der Mediothek. Der Verlust des Ausweises ist der Mediothek unverzüglich mitzuteilen.
7. Für Schäden, die durch missbräuchliche Verwendung des Ausweises entstehen, haftet die/der eingetragene Benutzerin/Benutzer.
8. Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung oder gegen die Anordnung der Mediotheksleitung oder einer von ihr beauftragten Person, kann eine Sperrung des Benutzerausweises und der Ausschluss von der Nutzung der Mediothek und vom Entleih erfolgen.
9. Der Benutzerausweis gilt gleichermaßen für die Diözesanbibliothek des Bistums Münster.

##### § 2

##### Ausleihe

1. Die Leihfrist für audiovisuelle Medien beträgt in der Regel 14 Kalendertage. Für besondere Lernmaterialien (Lernkoffer, Spiele, Geräte, u. a.) gilt eine Leihfrist nach Absprache. Medien des Präsenzbestandes können nicht entliehen werden.
2. Die Leihfristen sind unbedingt einzuhalten.
3. Eine einmalige Verlängerung der Leihfrist von bis zu 7 Kalendertagen kann die Benutzerin/der Benutzer über den Web-OPAC im Internet eigenständig vornehmen, sofern keine Vormerkung einer/eines anderen Benutzerin/Benutzers vorliegt.
4. Weitere Verlängerungen sind nach Absprache möglich. Sie können persönlich, telefonisch, schriftlich oder per Mail beantragt werden.
5. Verlängerungen sind nicht möglich, wenn bereits die Vormerkung einer/eines anderen Benutzerin/Benutzers vorliegt.
6. Bei nicht fristgerechter Rückgabe entliehener Medien und Lernmaterialien erhält die Benutzerin/der Benutzer eine Erinnerung und eine Mahnung. Bei Nichtrückgabe der gemahnten Medien wird der Benutzerin/dem Benutzer der

Wiederbeschaffungswert der Medien in Rechnung gestellt.

7. Aus lizenzrechtlichen Gründen können audiovisuelle Medien nur an Personen verliehen werden, die im Bistum Münster wohnen oder tätig sind.
8. Der Weiterverleih oder die Weitergabe entliehener Medien und Lernmaterialien ist nicht gestattet.

### § 3

#### Vorbestellungen

1. Entlehbare Medien und Lernmaterialien können kostenfrei vorbestellt werden. Sollte bereits eine Vorbestellung einer/eines anderen Benutzerin/Benutzers vorliegen, so wird die/der beantragende Benutzerin/Benutzer als Nächste/r in einer Liste für Vorbestellungen geführt.
2. Entlehbare Medien und Lernmaterialien können bis zu 12 Monate im Voraus für einen bestimmten Zeitraum reserviert werden.
3. Vorbestellungen und Reservierungen sind persönlich, telefonisch, schriftlich oder per Mail zu beantragen. Vorbestellungen entliehener Medien können zusätzlich auch von der Benutzerin/dem Benutzer selbständig im Web-OPAC vorgenommen werden.
4. Vorbestellte und reservierte Medien oder Lernmaterialien werden nach Bereitstellung bis zu 8 Kalendertage für die Benutzerin/den Benutzer zurückgelegt.

### § 4

#### Abholung und Versand

1. Die Medien und Lernmaterialien werden zu den Öffnungszeiten in der Mediothek zur Abholung bereitgestellt.
2. Der Versand von Medien auf dem Postweg ist möglich, wenn der Wohnort der Benutzerin/des Benutzers außerhalb von Münster liegt.
3. Der Versand ist kostenfrei. Die Portokosten für die Rücksendung sind von der Benutzerin/dem Benutzer zu tragen.
4. Lernmaterialien und technische Geräte sind vom Versand ausgenommen und müssen von der Benutzerin/dem Benutzer persönlich abgeholt und zurückgebracht werden.

### § 5

#### Haftung und Urheberrecht

1. Die Mediothek sichert zu, bestellte Medien rechtzeitig für den Postversand aufzugeben,

übernimmt jedoch keine Haftung bei Lieferverzögerungen auf dem Postweg oder nicht termingerechte Rückgabe durch Vorentleiher sowie bei technischen Defekten von Medien.

2. Die Benutzerin/der Benutzer haftet für alle von ihm verursachten Beschädigungen oder bei Verlust der Medien und Lernmaterialien. Ein sorgfältiger Umgang mit den entliehenen Medien und Lernmaterialien und die Mitteilung über festgestellte oder verursachte Schäden an entliehenen Medien werden vorausgesetzt.
3. Die Kosten für die Ersatzbeschaffung sind von der Benutzerin/dem Benutzer zu tragen.
4. Die Nutzung und der Einsatz entliehener Medien sind im Rahmen der gültigen Lizenz- und Urheberrechte erlaubt. Medien mit dem Recht zum Verleih und der nichtgewerblichen öffentlichen Vorführung (V+Ö-Rechte) dürfen im Rahmen der Durchführung von öffentlichen Bildungsveranstaltungen, des Schulunterrichts und weiterer nichtgewerblicher öffentlicher Veranstaltungen eingesetzt werden. Jede gewerbliche Nutzung der Medien und öffentliche Werbung für Film- und Kinoveranstaltungen sowie OpenAir-Veranstaltungen sind nicht erlaubt.
5. Das Kopieren bzw. die Vervielfältigung der zur Nutzung bereitgestellten Medien ist mit Ausnahme der Kopiervorlagen der religionspädagogischen Arbeitsmaterialien untersagt. Die auf Datenträgern gespeicherten Informationen sowie Software werden unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung überlassen. Für Schäden an Hard- und Software durch die Verwendung entliehener Datenträger sowie das ordnungsgemäße Funktionieren der Informationen auf den Datenträgern übernimmt die Mediothek keine Haftung.
6. Mit dem Entleih erklärt die Benutzerin/der Benutzer, die gültigen Lizenz- und Urheberrechte zu beachten.

### § 6

#### Datenschutz

1. Die erhobenen Daten werden unter Beachtung der geltenden Bestimmungen über den Datenschutz gespeichert. Änderungen der bei der Anmeldung genannten Daten sind unverzüglich mitzuteilen. Mit der Unterschrift bestätigt die Benutzerin/der Benutzer, die Benutzungs- und Gebührenordnung zur Kenntnis genommen zu haben und stimmt der Speicherung seiner personenbezogenen Daten zu.



## § 7

## Verhalten

1. Jede Benutzerin/jeder Benutzer hat sich in der Mediothek so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder in der Benutzung der Mediothek beeinträchtigt werden.
2. Die im Eingangsbereich der Mediothek vorhandenen Schließfächer und Garderobenständer sind für die Aufbewahrung von Taschen und Gepäckstücken sowie von Mänteln und ähnlichen Kleidungsstücken zu nutzen.
3. Für verlorene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände übernimmt die Mediothek keine Haftung.
4. Das Hausrecht in den Räumen der Mediothek wird von der Leitung oder einer von ihr beauftragten Person wahrgenommen. Den Anordnungen ist Folge zu leisten.

## § 8

## Öffnungszeiten

1. Die Öffnungszeiten der Mediothek werden durch Aushang und im Internet [www.bistum-muenster.de/mediothek](http://www.bistum-muenster.de/mediothek) bekannt gegeben.

## § 9

## Inkraftsetzung

Die Benutzungsordnung tritt zum 31.10.2017 in Kraft. Gleichzeitig werden anderweitige Regelungen außer Kraft gesetzt.

Münster, 07.09.2017

Dr. Norbert Köster  
Bischöflicher Generalvikar

Art. 189 **Internet-Benutzungsordnung  
der Mediothek des Bistums Münster**

## § 1

## Allgemeines

1. Die Regelungen der Internet-Benutzungsordnung ergänzen die allgemeine Benutzungsordnung der Mediothek. Ansonsten gelten die Bestimmungen der allgemeinen Benutzungsordnung.
2. Voraussetzung für die Nutzung der Internet-PCs ist der Besitz eines gültigen Benutzerausweises für die Mediothek.
3. Eine Speicherung der Zugangsdaten und Verläufe (besuchte Seiten) erfolgt unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen.

4. Beim Kopieren oder Ausdrucken von Texten, Bildern usw. sind die gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechtes zu beachten.

## § 2

## Anmeldung und Internet-Nutzung

1. Vor der erstmaligen Nutzung des Internets unterschreibt die Benutzerin/der Benutzer die Anmeldung zur Nutzung der Mediothek und erkennt damit auch die Internet-Benutzungsordnung an. Die Benutzerin/der Benutzer erhält daraufhin einen Benutzerausweis.
2. In Einzelfällen können Personen, die nicht über einen Benutzerausweis der Mediothek verfügen, gegen Vorlage eines gültigen Personalausweises die Internet-PCs nutzen. Vor Nutzung des Internets muss eine schriftliche Anerkennung der Internet-Benutzungsordnung vorliegen.
3. Bei der Anmeldung von Kindern und Jugendlichen bis einschließlich 17 Jahre ist zusätzlich die Unterschrift einer/eines gesetzlichen Vertreterin/Vertreters erforderlich. Sie/Er verpflichtet sich damit zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte und Gebühren.
4. Die Zeitdauer der Internet-Nutzung kann vom Personal der Mediothek festgelegt werden.

## § 3

## Umgang mit Hard- und Software und Haftung

1. Die Konfiguration von Hard- und Software darf nicht verändert werden. Bei schuldhaft herbeigeführten Schäden an Hard- und Software macht die Mediothek Schadensersatzansprüche in Höhe der Kosten der Wiederherstellung gegen die Benutzerin/den Benutzer geltend und behält sich weitere juristische Schritte vor.
2. Urheberrechte und Lizenzrechtsbestimmungen sind zu wahren. Das Downloaden von Software ist untersagt. Internetadressen bzw. Informationen unter anderem mit gewaltverherrlichendem, pornografischem oder mit rassistischem Inhalt dürfen nicht eingegeben, aufgerufen oder gespeichert werden. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen, z. B. die des Jugendschutzgesetzes (JuschG) und des Jugendschutz-Staatsvertrags (JMStV).
3. Die Mediothek übernimmt keine Garantie, dass der Internet-Zugang zu jeder Zeit gewährleistet ist. Sie ist nicht verantwortlich für Inhalte, Verfügbarkeit, Qualität oder Virenfreiheit von Angeboten Dritter.

## § 4

## Ausschluss von der Internet-Nutzung

1. Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung und die Internet-Benutzungsordnung, gegen die Anordnung der Mediotheksleitung oder einer von ihr beauftragten Person, kann der Ausschluss von der Nutzung der Mediothek und der Internet-PCs erfolgen.

## § 5

## Inkraftsetzung

Die Internet-Benutzungsordnung tritt zum 31.10.2017 in Kraft. Gleichzeitig werden anderweitige Regelungen außer Kraft gesetzt.

Münster, 07.09.2017

Dr. Norbert Köster  
Bischöflicher Generalvikar

Art. 190 **Gebührenordnung der Mediothek  
des Bistums Münster**

## § 1

## Anwendungsbereich

Die Gebührenordnung regelt, auf der Grundlage der jeweils gültigen Fassung der Benutzungsordnung der Mediothek des Bistums Münster, die mit der Inanspruchnahme der Mediothek anfallenden Gebühren.

## § 2

## Mediotheksnutzung

1. Die Nutzung der Mediothek und der Entleih sind gebührenfrei.
2. Für den zur Nutzung und zum Entleih erforderlichen Benutzerausweis wird keine Gebühr erhoben. Er bleibt Eigentum der Mediothek des Bistums Münster.
3. Erinnerungen und Mahnungen erfolgen gebührenfrei.

## § 3

## Beschädigung und Verlust

1. Bei Beschädigung, Verlust oder Nichtrückgabe von Medien, auch einzelner Gegenstände oder Inhalte von Lernkoffern und Medienpaketen, technischen Geräten etc. sind die Ersatz- bzw. Wiederbeschaffungskosten von der Benutzerin/dem Benutzer in vollem Umfang zu tragen.

## § 4

## Versand

1. Der Versand von Medien ist gebührenfrei.
2. Die Portokosten für die Rücksendung sind von der Benutzerin/dem Benutzer zu tragen.

## § 5

## Kopien

Für die Nutzung des Kopierers werden folgende Entgelte erhoben:

- 1 Fotokopie DIN A4 (schwarz-weiß) 0,05 Euro
- 1 Fotokopie DIN A4 (farbig) 0,10 Euro

## § 6

## Inkraftsetzung

Die Gebührenordnung tritt zum 31.10.2017 in Kraft. Gleichzeitig werden anderweitige Regelungen außer Kraft gesetzt.

Münster, 07.09.2017

Dr. Norbert Köster  
Bischöflicher Generalvikar

Art. 191 **Arbeitszeitregelung im  
Bischöflichen Generalvikariat  
zum 30.10.2017**

In diesem Jahr ist der Reformationstag am Dienstag, den 31. Oktober 2017 einmalig ein gesetzlicher Feiertag aus Anlass des 500-jährigen Jubiläums der Reformation. Da im Anschluss daran der Allerheiligentag ebenfalls als gesetzlicher Feiertag dienstfrei ist, wurde entschieden, dass am Montag, den 30. Oktober 2017 die Diensträume des Bischöflichen Generalvikariates geschlossen bleiben. Für diesen Tag ist entsprechend Urlaub oder Arbeitszeitausgleich anzurechnen.

AZ: 611

14.9.17

Art. 192 **Sternfahrer unterwegs –  
Angebot zur inhaltlichen Vorbereitung  
der Sternsingerinnen und Sternsinger**

Liebe Sternsingerinnen und Sternsinger,

liebe Verantwortlichen in den Pfarreien und Jugendverbänden,

unter dem Leitwort „Segen bringen, Segen sein. Gemeinsam gegen Kinderarbeit in Indien und Weltweit“ werden rund um den 6. Januar 2018 die Sternsingerinnen und Sternsinger in unseren Pfarreien unterwegs sein. Sie bringen den Segen Gottes in die Häuser und setzen durch ihren Einsatz ein Zeichen der Solidarität mit benachteiligten Kindern und Jugendlichen in der ganzen Welt.

Die Sternsingerinnen und Sternsinger helfen mit ihrem Einsatz, die Lebensbedingungen der Kinder zu verbessern.

Auch diesem Jahr möchten wir, die Abteilung Kinder, Jugend und Junge Erwachsene und der BDKJ, Ihre Arbeit vor Ort mit einem Angebot zur inhaltlichen Vorbereitung der Sternsingerinnen und Sternsinger unterstützen: Die Sternfahrer aus den Verbänden, u.a. des KJG-Diözesanverbandes kommen zum Vorbereitungstreffen der Kinder und Jugendlichen in Ihre Pfarrei und leiten dort ein Bildungs- und Spielprogramm rund um die Sternsingeraktion. Das Angebot ist auf Anfrage zu buchen und kann sich zeitlich flexibel in die Organisation und Vorbereitung der Sternsingeraktion in den Pfarreien einfügen lassen.

#### Inhalte:

Ein ca. zwei- bis dreistündiges, entwicklungs- politisch und spirituell orientiertes Bildungs- und Spielprogramm für Kinder rund um die Sternsingeraktion. Es geht darin um die Heiligen Drei Könige, die Aktion Dreikönigssingen, das Motto und das Beispielland.

Ihre organisatorischen Aufgaben, wie zum Beispiel die Gruppen-, Kostüm- und Straßenaufteilung, können sich an dieses Programm anschließen und die Vorbereitung vervollständigen.

#### Organisation:

Das Programm wird von Anfang November bis Ende Dezember angeboten, der Ablauf kann flexibel der Organisation und der Gruppengröße angepasst werden. Das Sternfahrer-Angebot können allen interessierten Pfarreien und Verbände aus dem NRW-Teil des Bistums in Anspruch nehmen.

In diesem Jahr werden 20 Veranstaltungen von den Sternfahrern durchgeführt. Die Vergabe des Termine geschieht nach Eingang der Buchungen.

#### Kosten:

30€ pro Sternfahrer-Einsatz

50€ bei einer Gruppengröße von mehr als 40 Kindern

#### Buchung?

BDKJ Diözese Münster e.V.

Jana Eggemann

Telefon: 0251/4 95-4 38

E-Mail: [bdkj@bistum-muenster.de](mailto:bdkj@bistum-muenster.de)

Ohne den Einsatz vieler engagierter Christen wäre der große Erfolg der Sternsingeraktion im Bistum Münster nicht möglich. Daher möchten wir Ihnen ausdrücklich für Ihre Mitarbeit danken!

Für den BDKJ

Susanne Deusch  
Geistliche Leiterin

Für die Abteilung Kinder, Jugendliche  
und Junge Erwachsene

Christian Wacker  
Referat Religiöses Lernen  
und Messdienerarbeit

#### Art. 193 **Veröffentlichung freier Stellen für Priester und Pastoralreferentinnen/ Pastoralreferenten**

Detailinformationen zu den einzelnen Stellen sind in der Hauptabteilung 500, Seelsorge-Personal zu erhalten. Die Veröffentlichungen erscheinen ebenfalls im Internet unter „[www.bistum-muenster.de/Stellenbekanntgabe](http://www.bistum-muenster.de/Stellenbekanntgabe)“. Hier finden Sie auch einen Rückmeldebogen, über den Sie Ihr Interesse bekunden können.

Weitere Auskünfte erteilen je nach Angabe:

- Karl Render, Tel.: 0251/495-1304, E-Mail: [render@bistum-muenster.de](mailto:render@bistum-muenster.de)
- Offizialratsrat Msgr. Bernd Winter, Tel.: 04441/872-281, E-Mail: [bernd.winter@bmo-vechta.de](mailto:bernd.winter@bmo-vechta.de)

Folgende Stellen sind zu besetzen:

#### Stellen für Pastöre

Kreisdekanat Kleve		Auskünfte erteilt
Dekanat Kleve	Kleve St. Mariä Himmelfahrt Leitender Pfarrer: Johannes Mecking	Karl Render

#### Stellen für Pastoralreferenten/-innen

Kategorial		Auskünfte erteilt
	Geistliche Leitung der Jungen Gemeinschaft Stellenumfang: 50 %	Karl Render

		Auskünfte erteilt
<b>Kategorial</b>	<b>Diözesankurat/-in Pfadfinderinnenschaft St. Georg – Diözesanverband Münster</b> Stellenumfang: 25 %	Karl Render
<b>Kategorial</b>	<b>Recklinghausen</b> Krankenhauseelsorge Knappschaftskrankenhaus	Karl Render

AZ: HA 500

15.9.17

#### Art. 194 **Personalveränderungen**

**D e r e s z k i e w i c z**, P. Martin, zum 1. September 2017 zum Kaplan in der Missio cum cura animarum für die Gläubigen der polnischen Sprache im nieder-rheinischen Teil des Bistums Münster ernannt.

**G a r t h a u s**, Andreas, Diakon i. H. im St. Vincenz Hospital in Datteln, zum 1. Oktober 2017 im Herz-Jesu Krankenhaus in Münster (Hiltrup).

**G e o r g e**, P. Shaji, weiterhin die Verwaltung der Pfarrstelle Westerkappeln St. Margaretha übertragen und zum 1. Oktober 2017 zusätzlich zum Pastor in Mettingen St. Agatha ernannt.

**B i s c h o f**, Christine, Pastoralreferentin in Elternzeit, zum 3. Oktober 2017 in der Kirchengemeinde Waltrop, St. Peter (15 Wstd.).

**F r e n k e**, Elisabeth, Diözesankuratin der Pfadfinderinnenschaft St. Georg – Diözesanverband Münster (50 %) und im Rahmen Ihres Hauptamtes in der Ehe- Familien- und Lebensberatung im Bistum (8 Wstd.), zum 15. Oktober 2017 in der Krankenhauseelsorge im St.-Franziskus-Hospital und weiterhin in der Ehe- Familien- und Lebensberatung im Bistum.

**H e i d e m a n n**, Irmgard, Pastoralreferentin in Westerkappeln St. Margaretha, zum 1. Oktober 2017 zusätzlich zur Pastoralreferentin in Mettingen St. Agatha ernannt.

**H e i m b a c h**, Johannes, Pastoralreferent im Referat 230/2 Exerzitien und Geistliche Begleitung im Bischöflichen Generalvikariat, zum 1. Oktober 2017 Geistlicher Begleiter im Bischöflichen Priesterseminar Borromaeum sowie im Institut für Diakonat und pastorale Dienste.

**H i n s e**, Andrea, Pastoralreferentin in Elternzeit, zum 1. Oktober 2017 in der Kirchengemeinde Everswinkel St. Magnus (10 Wstd.).

**H o l t m a n n**, Timo, Pfarrer in Mettingen St. Agatha, zum 1. Oktober 2017 zusätzlich zum Pastor m. d. T. Pfarrer in Westerkappeln St. Margaretha ernannt.

**J a n s - W e n s t r u p**, Josef, Pastoralreferent in der Kirchengemeinde Mettingen St. Agatha, zum 1. Oktober 2017 zusätzlich in der Kirchengemeinde Westerkappeln St. Margaretha.

**J o s e p h**, Fabian Binoy, Kaplan in Mettingen St. Agatha, zum 1. Oktober 2017 zusätzlich zum Kaplan in Westerkappeln St. Margaretha ernannt.

**K a p p e n s t i e l**, Hermann, mit Ablauf des 31. Oktober 2017 als Geistlicher Rektor der Stift Tilbeck GmbH entpflichtet und zum 1. November 2017 zum Subsidiar in Havixbeck St. Dionysius und St. Georg ernannt unter Beibehaltung seiner Tätigkeit als rector ecclesiae der Hauskapelle und weiterhin beauftragt mit der Geistlichen Begleitung, Pastoralen Supervision und Exerzitienseelsorge im Bistum Münster.

**K a u l i n g**, Gregor, mit Ablauf des 15. Oktober 2017 von der Pfarrstelle Dinslaken St. Vincentius und als Dechant des Dekanats Dinslaken entpflichtet und zugleich die Pfarrstelle Kevelaer St. Marien übertragen.

**L ü t k e b o h m e r t**, Albert, mit Ablauf des 31. Oktober 2017 als Pastor m. d. T. Pfarrer in Kleve St. Mariä Himmelfahrt entpflichtet und zugleich zum 1. November 2017 zum Pastor m. d. T. Pfarrer in Damme St. Viktor ernannt.

**M a t a n o v i c**, P. Nikola, zum 1. Oktober 2017 zum Leiter der Missio cum cura animarum für die Gläubigen der kroatischen Sprache im westfälischen Teil des Bistums Münster m. d. T. Pfarrer ernannt.

**M a u e r**, Sr. Marlies, Krankenhauspastoralreferentin im St. Marien Hospital in Kevelaer, zum 1. Oktober 2017 im St. Clemens-Hospital in Geldern (75 %).

**M ä u r e r**, Markus, Diakon i. H. in der Kirchengemeinde Mettingen St. Agatha sowie Schulseelsorger in Mettingen, zum 1. Oktober 2017 zusätzlich in der Kirchengemeinde Westerkappeln St. Margaretha.

**M e n s i n c k**, Robert, zum 1. Oktober 2017 zusätzlich zu seinen Aufgaben zum rector ecclesiae der St.

Pius-Kirche in der Pfarrei St. Mauritius am Kirchort Heilige Edith Stein in Münster ernannt.

**M o n i e r**, Jörg, zum 8. Oktober 2017 die Verwaltung der Pfarrstelle Kranenburg-Nütternden St. Antonius Abbas übertragen.

**O k i k a**, Dr. Linus, zum 29. September 2017 zum Pastor m. d. T. Pfarrer in Hamm Bockum-Hövel Heilig Geist ernannt.

**T i l l m a n n**, Dr. Norbert, Pastor m. d. T. Pfarrer in Westerkappeln St. Margaretha zum 1. Oktober 2017 zusätzlich zum Pastor m. d. T. Pfarrer in Mettingen St. Agatha ernannt.

**T ü s h a u s**, Markus, unter Beibehaltung seiner Tätigkeit als Schulseelsorger am Gymnasium St. Mauritius in Münster und rector ecclesiae der Hauskapelle (70 %), zum 15. Oktober 2017 zusätzlich zum Pastor m. d. T. Pfarrer in Sendenhorst St. Martinus und Ludgerus (30 %) ernannt.

**W e r n k e**, P. Bernhard, derzeit als Pastor mit 50 % in Hörstel St. Reinhildis tätig. Ab dem 1. Oktober 2017 als Pastor mit 100 % tätig in Hörstel St. Reinhildis.

#### **Tätigkeit im Bistum Münster beendet:**

**B e c k e r**, P. Reinhold, derzeit Pastor in Ibbenbüren Heilig Kreuz, Ss. Mauritius-Maria Magdalena und St. Franziskus, mit Ablauf des 30. September 2017 von seinen Aufgaben entpflichtet und beendet die Tätigkeit im Bistum Münster.

**K a l l a d a y i l**, P. Joseph, derzeit Pastor in Recklinghausen Liebfrauen, mit Ablauf des 31. August 2017 von seinen Aufgaben entpflichtet und beendet die Tätigkeit im Bistum Münster.

**M a r k o v i c**, P. Luka, mit Ablauf des 30. September 2017 von seinen Aufgaben als Pfarrer und Leiter der Missio cum cura animarum für die Gläubigen der kroatischen Sprache im Bistum Münster entpflichtet und beendet die Tätigkeit im Bistum Münster.

**M i n t a**, P. Zbigniew, mit Ablauf des 31. August 2017 von seinen Aufgaben als Kaplan in der Missio cum cura animarum für die Gläubigen der polnischen Sprache im niederrheinischen Teil des Bistum

Münster entpflichtet und beendet die Tätigkeit im Bistum Münster.

**O n y e m e r e**, P. Stanislaus, derzeit Pastor in Münster St. Petronilla, mit Ablauf des 30. November 2017 von seinen Aufgaben entpflichtet und beendet die Tätigkeit im Bistum Münster.

**S a l i b i n d l a**, Arogya Reddy, derzeit Pastor m. d. T. Pfarrer in Münster St. Mauritius, mit Ablauf des 31. Oktober 2017 von seinen Aufgaben entpflichtet und beendet die Tätigkeit im Bistum Münster.

**S e y f r i e d**, P. Walter, derzeit Pastor in Hörstel St. Reinhildis, mit Ablauf des 30. September 2017 von seinen Aufgaben entpflichtet und beendet die Tätigkeit im Bistum Münster.

#### **Neueinstellungen:**

**B l a s c h k e**, Sara-Maria, Pastoralreferentin, zum 1. Oktober 2017 in der Kirchengemeinde Oelde St. Johannes.

AZ: HA 500

15.9.17

Art. 195

#### **Unsere Toten**

**P a u e n**, Heinrich, Pfarrer em., am 27. November 1942 in Hüls bei Krefeld geboren, zum Priester geweiht am 28. Juni 1969 in Münster. Zunächst war er als Kaplan in Rheine St. Marien tätig. Von 1971 bis 1976 übernahm er die Aufgabe als Religionslehrer am Staatlichen Gymnasium in Kleve und war als Subsidiar an der Propsteikirche St. Mariä Himmelfahrt in Kleve ernannt. Im Jahr 1976 wechselte er als Kaplan nach Wesel in die Pfarrei St. Mariä Himmelfahrt. Die Ernennung zum Pfarrer in der Pfarrei Wesel St. Martini erfolgte im Jahr 1984. Seit seiner Emeritierung im Jahr 2010 lebte und wirkte er in Wesel. Pfarrer em. Pauen war in all den Jahren seines priesterlichen Wirkens ein geschätzter Seelsorger, der für sein pastorales Engagement in der Gemeinde sehr beliebt war. Er starb am 14. August 2017 im Alter von 74 Jahren.

AZ: HA 500

15.9.17

## **Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflich Münsterschen Offizialates in Vechta**

### **Art. 196 Beschluss des Kirchenstauerrates im oldenburgischen Teil der Diözese Münster – Jahresrechnung 2016**

In seiner Sitzung am 01. Juli 2017 hat der Kirchenstauerrat des Offizialatsbezirkes Oldenburg die Jahresrechnung 2016 genehmigt.

Es wurde folgender Beschluss gefasst:

Die Jahresrechnung 2016, bestehend aus der Bilanz (Vermögensübersicht) zum 31.12.2016 sowie der Gewinn- und Verlustrechnung (Erfolgsrechnung) der Röm.-Kath. Kirche im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster wird genehmigt.

Die Bilanz schließt in Aktiva und Passiva mit T€ 248.709 und einem Eigenkapital in Höhe von T€ 145.155.

Die Gewinn- und Verlustrechnung (Erfolgsrechnung) weist einen Jahresüberschuss in Höhe von € 794.104 aus.

Der Jahresüberschuss in € 794.104 wird in die allgemeine Rücklage eingestellt.

Herrn Official und Weihbischof Heinrich Timmer-  
evers, Herrn Prälat Peter Kossen und Herrn Offizi-  
al und Weihbischof Wilfried Theising wird für das  
Rechnungsjahr 2016 die Entlastung erteilt.

Vechta, 13. September 2017

L. S.

† Wilfried Theising  
Bischöflicher Official  
Weihbischof



KIRCHLICHES AMTSBLATT  
FÜR DIE DIÖZESE MÜNSTER  
PVS Deutsche Post AG  
Entgelt bezahlt, H 7630  
Bischöfliches Generalvikariat  
48135 Münster